



ETL Marbella Tax S.L.

Steuerberater · Asesores Fiscales · Tax Advisors

Steuerliche Haftung bei Subunternehmern

Zum 01.07.2004 ist das neue *Ley General Tributario* (span. Abgabenordnung) in Kraft getreten. Darin wurden sehr viele formelle Prozesse neu geregelt (längere Einspruchsfristen, Neuregelung der Steuerstrafen, Neuregelung der Haftungstatbestände etc.).

Besonders bedeutsam ist jedoch der neue Art. 43 Nr. 1 f LGT.

Hierin wurde die Haftung des Unternehmers für die Steuerschuld von Unternehmern geregelt, bei denen er Werklieferungen / Werkleistungen oder Dienstleistungen einkauft.

Betroffen ist hiervon die **Lohnsteuer** für die beteiligten Arbeitnehmer, sowie die in Rechnung gestellte **Umsatzsteuer**. Dabei muß es sich um eine Leistungserbringung im Rahmen seiner eigenen Haupttätigkeit handeln. Die Haftung ist begrenzt auf den Umfang der Arbeiten, die für den Leistungsempfänger erledigt werden.

Ein Beispiel:

Ein Bauträger (Promotor) lässt den Bau durch einen Bauunternehmer ausführen. Dieser beschäftigt eine Schreinerei für den Einbau der Fenster. Die Schreinerei setzt wiederum einen selbständigen Schreiner (autónomo) ein, der ausschließlich für ihn arbeitet. Außerdem lässt der Bauträger seine Buchhaltung durch einen Steuerberater erstellen.

Lösung:

Alle Personen haften für die anteilige Umsatzsteuer und Lohnsteuer des jeweiligen Leistungserbringer (also der Promotor für die des Bauunternehmers, dieser für die der Schreinerei) soweit sie auf die von ihm beauftragten Leistungen entfällt. Die Schreinerei haftet für die gesamte Umsatzsteuerschuld des selbständigen Schreiners, weil er ausschließlich für diese tätig ist. Eine Haftung des Bauunternehmens für den Steuerberater besteht nicht, da dieser nicht für dessen Haupttätigkeit arbeitet.

Die Haftung lässt sich vermeiden, wenn der Subunternehmer durch eine Bescheinigung des Finanzamts nachweist, daß er mit seinen Verpflichtungen auf dem Laufenden ist.

Diese hat Gültigkeit für ein Jahr ab Ausstellung.

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß eine vergleichbare Haftung für die Sozialversicherungsbeiträge des Auftragnehmers bereits seit Jahren besteht.

Diese kann nur dadurch verhindert werden, daß man sich anhand der entsprechenden eingereichten Erklärungen nachweisen lässt, daß die Sozialversicherungsbeiträge für die tätigen Arbeitnehmer gezahlt wurden.



ETL Marbella Tax S.L.

Steuerberater · Asesores Fiscales · Tax Advisors

Da die Zahl der Inanspruchnahmen aus diesen Fällen immer mehr zunimmt, kann nur empfohlen werden, sich die entsprechenden Unterlagen zum Schutz vorlegen zu lassen.

Michael Wosnitzka
Steuerberater